



Allgemeine Mittel nach Arten, Stadt St.Gallen 2006-2021

Quelle: St.Galler Gemeindenfinanzstatistik, Amt für Gemeinden

Tabelle: [Tabellenblatt Allgemeine Mittel](#)

Hinweis Geplante nächste Aktualisierung mit den Zahlen zum Jahr 2022: Januar 2024

Nachstehend finden Sie Informationen zur Konstruktion und Bedeutung der in dieser Datei verwendeten Indikatoren.
Rechnungsmodell HRM1

Allgemeine Mittel (I_145)

Die allgemeinen Mittel bezeichnen die Finanzressourcen, die den öffentlichen Haushalten zur Verfügung stehen, um Aufgaben zu erfüllen, welche nicht oder nur teilweise durch Gebühren, andere Vergütungen oder zweckgebundene Mittel finanziert werden können. Es werden die folgenden Arten allgemeiner Mittel unterschieden: Einkommens- und Vermögenssteuer, Grundsteuer, Handänderungssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer, Quellensteuer, Grundstückgewinnsteuer, Gewinne Gemeindeunternehmen, Bonifikationen, Übrige Erträge, Finanzausgleich.

Bedeutung

Der Nettoaufwand ist zur Erzielung einer ausgeglichenen Rechnung vollumfänglich durch allgemeine Mittel zu decken.

Einkommens- und Vermögenssteuer (I_146)

Bund, Kantone (Staat) und Gemeinden erheben eine Steuer auf fast alle Arten von Einkommen natürlicher Personen. Ausgenommen davon sind Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und die wirtschaftliche Sozialhilfe, sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die in der Regel bereits vom Erwerbsslohn abgezogen werden, bzw. entrichtet werden müssen (diese sind AHV, IV, EO/ALV und Beiträge an die berufliche Vorsorge). Das Vermögen besteuern nur die Kantone und die Gemeinden nicht jedoch der Bund. Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem postnumerando-System. Die Bemessungsperiode ist grundsätzlich ein Kalenderjahr mit Stichtag 31. Dezember (sogenannte einjährige Gegenwartsbemessung). Mittels eines gesetzlich festgelegten ausgestalteten Grundtarifs wird die einfache Steuer ermittelt. Beim Einkommen ist dieser Tarif in der Regel progressiv ausgestaltet und trägt damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen Rechnung. Beim Vermögen handelt es sich in der Regel um einen fixen Satz. Der Bund kennt für Alleinstehende, Verheiratete und Familien unterschiedliche Tarife aber keinen Steuerfuss. Bei den Kantonen und Gemeinden kann der tatsächlich zu entrichtende Steuerbetrag mittels Multiplikation des Steuerfusses mit dem einfachen Steuerbetrag ermittelt werden. Der Steuerfuss ist innerhalb des Kantons gleich, der Gemeindesteuerfuss kann sich aber von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. Verheiratete Steuerpflichtige (inkl. eingetragene Partnerschaften) werden dabei gemeinsam besteuert (Familienbesteuerung). Der Grundsatz der Familienbesteuerung kann infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu einer ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Damit verheiratete Paar (mit oder ohne Kinder) und Einelfternfamilien gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich nicht benachteiligt werden, wenden Bund und Kantone neben allfälligen zusätzlichen Abzügen besondere Tarif (Bund), Doppeltarife sowie Teil- oder Vollsplitting (Kantone) an.



Bedeutung

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine periodische Steuer auf fast alle Arten von Einkommen natürlicher Personen. Beim Vermögen erfolgt die Besteuerung nur durch die Kantone und die Gemeinden.

Grundsteuer (I_147)

Die Grundsteuer wird auch Grundstücksteuer oder Liegenschaftssteuer genannt. Sie wird auf dem vollen Wert von Grundstücken bzw. Liegenschaften berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden.

Bedeutung

Die Grundsteuer wird in mehr als der Hälfte der Kantone erhoben, so auch im Kanton St.Gallen. Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige kann eine natürliche oder juristische Personen sein. Der Steuersatz ist proportional und variiert von Kanton zu Kanton. Die Liegenschaftssteuer ist eine periodische Steuer, die jährlich erhoben wird.

Handänderungssteuer (I_148)

Gegenstand der Handänderungssteuer bildet der Eigentumsübergang von Grundstücken bzw. Liegenschaften. Die Steuer wird auf dem Kaufpreis berechnet.

Bedeutung

Als Handänderung gelten jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück bzw. Liegenschaft. Die Steuer ist in der Regel vom Grundstückserwerber zu entrichten. In wenigen Kantonen sind aber sowohl der Erwerber als auch der Veräusserer steuerpflichtig. Die Steuerhoheit steht meistens den Kantonen, vereinzelt auch den Gemeinden zu. Die Handänderungssteuer ist im Kanton St. Gallen eine Gemeindesteuer.

Gewinn- und Kapitalsteuer (I_149)

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (juristische Personen) müssen in allen Kanton (ausser Uri und Basel-Stadt) eine Steuer auf ihren Reingewinn sowie eine Steuer auf ihr Grund- oder Stammkapital und die Reserven leisten.

Bedeutung

Für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt der Grundsatz, dass die juristischen Personen dort Steuern zahlen müssen, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung haben oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten sind. Die Veranlagungsperiode dauert jeweils ein Jahr (wie grundsätzlich auch bei den natürlichen Personen)

Die den Kapitalgesellschaften zufließenden Erträge aus schweizerischen und ausländischen Beteiligungen geniessen in allen Kantonen Steuervergünstigungen. Weitere Vergünstigungen werden auch Verwaltungsgesellschaften gewährt sowie Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmungen.

Für die Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden kommt ein proportionaler Steuersatz oder ein gemischtes System mit zwei oder drei Sätzen, die kombiniert werden nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns zur Anwendung.

Die Kapitalsteuertarife sind am häufigsten mit einem proportionalen Steuersatz oder manchmal auch progressiv mit einem Minimal- und einem Maximalsatz festgelegt.

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für juristische Personen, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 500 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.



**Quellensteuer
(I_150)**

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung bzw. Schweizer Staatsbürgerschaft) an der Quelle. Der Arbeitgeber dieser ausländischen Erwerbspersonen ist verpflichtet, die geschuldete Steuer von deren Lohn direkt abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern.

Bedeutung

Natürliche Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung) oder einem jährlichen Erwerbseinkommen von mehr als 120'000.-Franken, sind im ordentlichen Verfahren für Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Alle anderen ausländischen Erwerbspersonen (auch wenn sie nur kurzfristig im Land tätig sind) unterstehen der Quellensteuer. Die Quellensteuer erfasst nur das Einkommen, nicht jedoch das Vermögen. Mit dieser Quellensteuer sind die Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) abgegolten. Für die Erhebung der Quellensteuer ist im Kanton St.Gallen das Kantonale Steueramt zuständig. Diese überweist dann auch die einzelnen Steueranteile an die beteiligten Gemeinwesen (Bund, politische Gemeinden und Kirchgemeinden, andere Kantone).

**Grundstückgewinnsteuer
(I_151)**

Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken eines Steuerpflichtigen erzielt werden, sind in allen Kantonen steuerpflichtig. Der Bund besteuert Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens nicht. Meistens wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben.

Bedeutung

Als Verkauf (Veräusserung) gilt jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück. Gemäss Steuergesetz ist der Veräusserer steuerpflichtig. Die Steuerpflicht kann nicht privatrechtlich auf eine andere Person übertragen werden. Lediglich die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer kann vertraglich durch den Erwerber übernommen werden. Wird die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer auf den Erwerber übertragen, gilt die Grundstückgewinnsteuer als weitere Leistung des Erwerbers und wird zur Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer zum vertraglichen Kaufpreis geschlagen. Mehrere Veräusserer entrichten die Grundstückgewinnsteuer entsprechend ihren Anteilen am Grundstücksgewinn unter solidarischer Haftung.

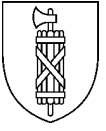
**Gewinne der
Gemeindeunternehmen
(I_152)**

Gewinn aus von der Gemeinde betriebenen Unternehmen, die in der Regel öffentliche Dienstleistungen erbringen oder öffentliche Infrastruktur betreiben.

Bedeutung

Die Gemeindeunternehmen erbringen normalerweise Leistungen der Grundversorgung, üblicherweise sind dies die Personen- oder Güterbeförderung, Gas-, Wasser-, und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Friedhöfe, Frei- und Hallenbäder, usw. In diesen Gemeindeunternehmen ist die Gewinnerzielung nicht alleiniger Zweck ihrer Betätigung. Allerdings unterliegen auch diese Unternehmen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Allfällige Gewinn fliessen allerdings wieder dem Gemeinwesen zu.

Fortsetzung siehe unten



Bonifikation (I_153) Bedeutung	<p>Freiwillige Gewinnausschüttung einer juristischen Person zugunsten der Gemeinde</p> <p>Z.B. wenn die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG oder andere Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaften einer oder mehreren politischen Gemeinden freiwillig Gewinne ausschütten.</p>
Übrige Erträge (I_154) Bedeutung	<p>Erträge, die sich hier nicht anderen Ertragsarten zuordnen lassen.</p> <p>Die übrigen Erträge fassen alle Positionen zusammen, die sich nicht den anderen Ertragsarten zuordnen lassen. Das können z.B. Gebühren für Leistungen des Gemeindeeinwohneramtes sein (z.B. Ausstellen einer Meldebestätigung) oder Einkünfte aus der Verkauf von SBB-Tageskarten, usw.</p>
Finanzausgleich (I_155) Bedeutung	<p>Am 1. Januar 2008 gilt im Kanton St.Gallen ein System des intrakantonalen Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden, das auf drei Stufen beruht:</p> <p>Stufe 1: Ressourcenausgleich, Sonderlastenausgleich Weite, Sonderlastenausgleich Schule, Sonderlastenausgleich Stadt</p> <p>Stufe 2: Partieller Steuerfussausgleich, Individueller Sonderlastenausgleich</p> <p>Stufe 3: Übergangsausgleich</p> <p>Die wichtigsten Instrumente sind der Ressourcenausgleich und der allgemeine Sonderlastenausgleich. Sie bilden die erste Ausgleichsstufe. Mit dem Ressourcenausgleich wird sichergestellt, dass alle Gemeinden einnahmeseitig wenigstens über eine solche Mittelausstattung verfügen, die etwa dem kantonalen Durchschnitt entspricht. Der allgemeine Sonderlastenausgleich andererseits dient dazu, übermässige Belastungen abzufedern, denen Gemeinden auf der Ausgabenseite ausgesetzt sind. Er besteht aus drei Elementen, nämlich einem Sonderlastenausgleich Weite, von dem ländliche Gemeinden mit einer geringen Siedlungsdichte und ungünstigen topographischen Verhältnissen profitieren, einem Sonderlastenausgleich Schule für Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Schülerquote sowie einem Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen, mit dem ein Teil der Zentrumslasten und die zentralörtlichen Leistungen der Kantonshauptstadt abgegolten werden.</p> <p>Die Instrumente der ersten Stufe allein vermögen die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden noch nicht auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Deshalb gibt es für einen grossen Teil der Gemeinden mit den höchsten Steuerfüssen noch eine zweite Stufe. Hier können die Gemeinden wählen zwischen einem partiellen Steuerfussausgleich oder einem individuellen Sonderlastenausgleich. Mit dem partiellen Steuerfussausgleich werden die verbleibenden Steuerfussunterschiede nochmals spürbar verringert. Mit dem individuellen Sonderlastenausgleich können besondere ausgabenseitige Nachteile geltend gemacht werden, die nicht bereits durch den allgemeinen Sonderlastenausgleich abgedeckt sind.</p> <p>Die dritte Ausgleichsstufe bildet der Übergangsausgleich, welcher jenen Gemeinden zugutekommt, die trotz der Ausgleichsbeiträge in der ersten und zweiten Stufe einen Steuerfuss erheben müssten, der über 162 Steuerprozenten liegt. Der Übergangsausgleich ist bis zum Jahr 2022 befristet. Weitere Informationen unter www.gemeinden.sg.ch/home/finanzausgleich.html</p> <p>Der Finanzausgleich bezweckt die Verringerung der finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden, die auf eine geringe Steuerkraft oder auf übermässige Belastungen zurückzuführen sind.</p>



Allgemeine Mittel nach Arten, Stadt St.Gallen 2006-2021

Quelle: St.Galler Gemeindenfinanzstatistik, Amt für Gemeinden

Berichtsjahr	Kennzahl	Allgemeine Mittel nach Konten									
		Einkommens- und Vermögenssteuer	Grundsteuer	Handänderungssteuer	Gewinn- und Kapitalsteuer	Quellensteuer	Grundstückgewinnsteuer	Gewinne Gemeindeunternehmen, Bonifikationen	übrige Aufwände und Erträge	Finanzausgleich	Total
2021	Anteile in %	65.2	4.8	2.6	9.7	3.7	3.7	2.2	-1.0	9.2	100.0
	in Mio. Franken	241.4	17.6	9.8	35.8	13.8	13.6	8.0	-3.8	34.0	370.2
2020	Anteile in %	65.5	4.6	2.5	12.8	3.7	3.0	0.8	-1.0	8.1	100.0
	in Mio. Franken	245.1	17.1	9.4	47.8	13.8	11.3	3.0	-3.9	30.3	374.0
2019	Anteile in %	66.5	4.5	2.5	12.3	3.8	2.4	0.8	-1.0	8.2	100.0
	in Mio. Franken	244.1	16.4	9.3	45.2	13.8	8.9	3.0	-3.7	30.2	367.2
2018	Anteile in %	67.3	4.3	2.1	12.3	3.8	2.5	0.8	-1.3	8.1	100.0
	in Mio. Franken	246.1	15.8	7.8	44.9	14.1	9.0	3.0	-4.8	29.7	365.4
2017	Anteile in %	67.9	4.1	2.4	11.5	3.6	2.6	1.6	-1.6	7.8	100.0
	in Mio. Franken	250.2	15.1	8.8	42.5	13.1	9.7	6.0	-5.9	28.6	368.2
2016	Anteile in %	68.4	4.1	1.8	12.3	4.5	2.3	1.7	-2.0	6.9	100.0
	in Mio. Franken	245.7	14.6	6.6	44.1	16.1	8.3	6.0	-7.0	24.7	358.9
2015	Anteile in %	66.9	3.9	1.6	11.9	4.8	1.7	2.2	-1.3	8.3	100.0
	in Mio. Franken	239.5	14.0	5.6	42.6	17.3	6.3	7.8	-4.8	29.8	358.0
2014	Anteile in %	68.2	3.8	2.0	10.7	4.4	1.9	3.5	-2.6	8.0	100.0
	in Mio. Franken	235.3	13.3	7.0	36.9	15.3	6.6	12.0	-8.8	27.6	345.2
2013	Anteile in %	63.4	3.8	2.2	11.5	4.4	1.4	2.6	4.5	6.3	100.0
	in Mio. Franken	210.7	12.8	7.2	38.4	14.7	4.5	8.5	15.0	20.8	332.6
2012	Anteile in %	65.9	3.7	2.4	10.1	4.4	1.9	2.5	1.6	7.2	100.0
	in Mio. Franken	220.1	12.5	8.1	33.8	14.8	6.5	8.5	5.5	24.0	333.8
2011	Anteile in %	66.0	3.6	2.3	9.6	4.4	1.7	3.6	1.6	7.2	100.0
	in Mio. Franken	220.0	12.0	7.6	32.1	14.7	5.6	12.0	5.3	23.9	333.2
2010	Anteile in %	68.6	3.6	2.3	10.4	4.1	1.5	2.8	-0.8	7.4	100.0
	in Mio. Franken	221.2	11.6	7.5	33.5	13.2	5.0	9.0	-2.5	24.0	322.5
2009	Anteile in %	71.6	4.2	2.3	7.5	4.1	1.6	2.7	-1.5	7.5	100.0
	in Mio. Franken	236.9	14.1	7.5	24.7	13.7	5.4	9.0	-5.1	24.7	330.8
2008	Anteile in %	69.7	4.0	2.0	9.5	4.6	1.6	2.7	-1.4	7.2	100.0
	in Mio. Franken	230.0	13.3	6.4	31.4	15.3	5.1	9.0	-4.6	23.9	329.9
2007	Anteile in %	72.6	4.1	1.9	11.0	4.0	1.5	2.3	-1.1	3.7	100.0
	in Mio. Franken	231.9	13.1	6.0	35.0	12.7	4.7	7.5	-3.5	12.0	319.3
2006	Anteile in %	74.4	4.2	1.9	10.2	3.7	1.8	1.9	-1.1	3.0	100.0
	in Mio. Franken	229.8	13.0	5.7	31.6	11.3	5.6	5.7	-3.4	9.3	308.8